

Urheberrecht und Internet

Bearbeitet von
Von: Jürgen Ensthaler, Stefan Weidert

3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017. Buch. XXXVI, 684 S. Gebunden

ISBN 978 3 8005 1606 3

Format (B x L): 15,1 x 21,8 cm

Gewicht: 1211 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Urheberrecht, Lizenzrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Handbuch Urheberrecht und Internet

Schriftenreihe Kommunikation & Recht

Herausgegeben von

Professor Dr. Bernd Holznagel, LL.M., Münster

Professor Dr. Christian König, LL.M., Bonn

Professor Dr. Joachim Scherer, LL.M., Frankfurt am Main

Dr. Thomas Tschentscher, LL.M., Frankfurt am Main

Handbuch Urheberrecht und Internet

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler
TU-Berlin

Dr. Stefan Weidert, Rechtsanwalt
Berlin

Mit Beiträgen von

Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler, Prof. Dr. Dagmar Gesmann-
Nuissl, Dr. Nicolas Lührig, Dr. Alexander Molle,
Prof. Dr. Stefan Müller, Dr. Lars Hendrik Riemer,
Dr. Stefan Weidert, Dr. Ann Marie Welker, Dr. Kai Welp,
Dr. Matthias Werner

3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1606-3

dfv Mediengruppe

© 2017 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,
Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Appel & Klinger, Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Printed in Germany

Kapitel 2

Urheberrechtlich geschützte Gegenstände/ Werke im Internet

A. Der urheberrechtliche Werkbegriff

I. Einführung

- 1 Für den Schutz des geistigen Eigentums im Internet gibt es zwei große Problembereiche. Der eine Bereich hat eine lange Tradition; die Bereitschaft, immaterielle Leistungen unter Missachtung der Rechte ihrer Schöpfer zu übernehmen, war in allen Zeiten erheblich. Für das Internet kommt die Besonderheit hinzu, dass hier lange Zeit Nutzungsrechte grundsätzlich vergütungsfrei eingeräumt wurden. An einer schutzrechtlichen Absicherung in zunächst militärischer und später wissenschaftlicher Kommunikation bestand kein Bedarf. Mit der Einführung gesicherter Abrechnungssysteme und vor allem durch die Kommerzialisierung der Informationsangebote hat sich dies verändert.
- 2 Das zweite Problem betrifft die Zuordnung des Rechtsgutes Information. Im Vordergrund steht die Zuordnung zum Urheberrecht; schützenswerte Güter, die weder Waren noch Dienstleistungen sind, sind außerhalb der sogenannten Sonderrechte des Immaterialgüterrechtsschutzes im Zivilrecht nicht behandelt. Das einschlägige Urheberrecht hat eine lange Tradition für den Schutz von schöpferischer Literatur und Musikwerken. Mit der Frage nach dem Schutz der Computerprogramme wurde das Urheberrecht zum Ende der 60er Jahre aus seinem Dornröschenschlaf gerissen, auf die Bedürfnisse einer modernen Informationsgesellschaft ist es aber immer noch nicht hinreichend zugeschnitten. Rechtsprechung und juristische Literatur haben – europaweit – einige Mühe, aus Rechtsbegriffen, die auf den Schutz ästhetisch wirkender Arbeitsergebnisse zugeschnitten sind, einen Schutz für Verstandesleistungen zu konstruieren, und solche Leistungen stehen bei Benutzung des Internet ganz im Vordergrund.
- 3 Die aus zivilrechtlicher Sicht bestehenden Probleme sind demnach nicht neu, sie erhalten nur durch die elektronischen Kommunikationsnetze ihre besondere Brisanz und Vielfältigkeit. Das gilt in erster Linie für das Urheberrecht, das vom klassischen Recht für Künstler und Literaten zu einem Schutzrecht auch für Informationen verändert bzw. weiterentwickelt werden muss.

II. Bedeutung des Werkkatalogs

Nach § 1 UrhG sind allgemein Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst **4**
 urheberrechtlich geschützt. Anders als im alten Recht vor 1965 enthält das
 Urheberrechtsgesetz keine abschließende Aufzählung der Werkarten mehr,
 sondern in § 2 Abs. 1 UrhG werden nun beispielhaft einzelne Kategorien,
 die grundsätzlich urheberrechtsschutzfähig sind, genannt. Damit sollte er-
 reicht werden, dass neuen, noch zu schaffenden Werkarten ebenfalls der
 Schutz des Gesetzes zugutekommt.¹

Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheber- **5**
 rechts vom 24.6.1985² wurden auch Computerprogramme in den Werk-
 katalog des § 2 Abs. 1 UrhG aufgenommen. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 UrhG lautet
 nun: „Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst ge-
 hören insbesondere: Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden sowie Pro-
 gramme für die Datenverarbeitung.“ Die Aufnahme der Computerprogram-
 me in den Werkkatalog stellt wohl die bis heute größte Herausforderung an
 die Auslegung urheberrechtlicher Vorschriften dar. Computerprogramme
 bestehen aus einer Vielzahl von Algorithmen, das sind logisch aufgebaute
 Verarbeitungsschritte, die an der Bool'schen Schaltalgebra orientiert sind
 und deren Konstruktion von einem Wissenschaftsgebiet, der Informatik
 bzw. dem Softwareengineering begleitet ist. Es fällt sehr schwer, hier origi-
 nelle Elemente zu finden. Die Probleme und die bislang versuchten Lösun-
 gen werden ausführlich behandelt. Die folgenden Ausführungen können
 aber schon erklären, dass allein die Aufnahme in den Werkkatalog noch kei-
 nen Schutz garantiert.

Allein die Zugehörigkeit eines Arbeitsergebnisses zu den Kategorien des **6**
 Werkkataloges begründet noch nicht deren urheberrechtlichen Schutz. Nach
 § 2 Abs. 2 UrhG sind Werke im Sinne des Gesetzes nur „persönliche geis-
 tige Schöpfungen“. Diese Begriffsbestimmung wurde erstmals 1965 gesetz-
 lich festgeschrieben. In den Motiven zur Urheberrechtsreform heißt es er-
 läuternd: Der solcherart gefasste Werkbegriff umgreift Erzeugnisse mensch-
 lichen Schaffens, „die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder durch
 die Verbindung von Form und Inhalt etwas Neues und Eigentümliches dar-
 stellen“.³

Mit dieser Definition des Werkbegriffs ist nicht allzu viel gewonnen; es fällt **7**
 nach wie vor Rechtsprechung und Lehre zu, den Begriff des schutzfähigen

1 Vgl. BT-Drs. IV/270, 38 vom 23.3.1965; Motive zur Urheberrechtsreform, UFITA
 1965, S. 252.

2 BGBl. I 1985, S. 1137.

3 UFITA 1965, S. 242.

Werkes näher zu definieren und von Fall zu Fall zu konkretisieren. Insbesondere der Begriff „schöpferische Leistung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der weniger durch Subsumtion als in größerem Maße durch Auslegung des Gesetzes, insbesondere durch Berücksichtigung der seitens Rechtsprechung und Rechtslehre vermittelten Erkenntnisse, erfahrbar wird.

III. Persönliche Schöpfung

1. Loslösung von bestehenden Konventionen

- 8 Nach h.M. in Literatur und Rechtsprechung sind die urheberrechtlich schützbareren Arbeitsergebnisse (die Werke) die Individualitäten im Bereich der Literatur und Kunst, Gebilde also, die sich als Ergebnis geistigen Schaffens von der Masse alltäglicher Sprachgebilde, gewöhnlicher Bauten, industrieller Erzeugnisse usw. abheben.⁴ Das Ergebnis geistigen Schaffens darf sich nicht, zumindest nicht allein, durch bestehende Konventionen erklären lassen, sondern muss Merkmale enthalten, die Ausdruck persönlicher Fähigkeiten, also Merkmale der Persönlichkeit des Schöpfers sind.⁵
- 9 Die Loslösung von bestehenden Konventionen ist danach für die Schutzbeurteilung von wesentlicher Bedeutung. Dass das Werk zumindest in einem gewissen Grade von der Persönlichkeit des Urhebers geprägt sein soll, ist im Grunde genommen kein eigenständiges Merkmal, sondern Folge der Loslösung vom Vorbekanntem.

2. Anforderungen an die Schöpfungshöhe

- 10 Durch die genannte Definition ist nicht beantwortet, in welchem Umfang das Werk individuelle Züge des Schöpfers zum Vorschein bringen muss. Das Urheberrechtsgesetz gewährt dem Schöpfer ein Ausschließlichkeitsrecht für Arbeitsleistungen – Literatur, Wissenschaft und Kunst –, die das gesamte Kulturleben der Menschen bestimmen. Die Zeitdauer des Schutzes ist im Vergleich zu den anderen Immaterialgüterrechten groß; urheberrechtlicher Schutz wird 70 Jahre post mortem auctoris gewährt (§ 64 UrhG). Damit ist die Frage aufgeworfen, ob die Belohnung des Schöpfers mit dem urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht von einer bestimmten Gestal-

4 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 126 ff.; *Rehbinder*, Urheberrecht, 17. Aufl. 2015, Rn. 145 f.; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 23 ff., jeweils m. w. N. zur Rechtsprechung.

5 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 133 f.; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 11; *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 10, 12.

tungshöhe abhängig ist und damit verbunden, ob die Schutzwirkung sich gegenüber der Allgemeinheit nur durch bestimmte Anforderungen an den Umfang des individuellen Schaffens rechtfertigen lässt.

Die für den urheberrechtlichen Schutz ausreichende untere Grenze lässt sich generell nur schwer positiv umschreiben, ohne in Leerformeln zu verfallen oder dem Versuch zu unterliegen, qualitative Aspekte in die Betrachtung einzubringen. Qualitative Anforderungen, darüber herrscht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit, werden durch das Gesetz nicht gestellt.⁶ Das Gesetz schützt das individuelle geistige Schaffen und stellt nicht die Frage, ob das Ergebnis von gutem oder schlechtem Geschmack zeugt. Dennoch werden seitens der Rechtsprechung Fragen nach der Gestaltungshöhe mit Kriterien beantwortet, die einer qualitativen Bewertung nahe stehen. Der BGH hat für den Bereich der Kunst definiert: „ (...) Der ästhetische Gehalt muss einen solchen Grad erreicht haben, dass nach Auffassung der für Kunst einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann.“⁷ In der Literatur wird diese Rechtsprechung so erklärt, dass es dem BGH nicht um die Begründung eines qualitativen, sondern eines quantitativen Aspekts gehe, der aber nur durch qualitative Momente gefunden werden kann. Zutreffend meint *Vinck*,⁸ ein uneingeschränkter Verzicht auf Werturteile ist im Urheberrecht nicht denkbar, sonst wäre eine Abgrenzung des Kunstwerks vom Allweltserzeugnis nicht möglich. Qualitative Aspekte sind demnach zumindest Hilfsmittel für die Bestimmung der erforderlichen Gestaltungshöhe.

Anlass zu Missverständnissen gibt die Rechtsprechung auch auf dem Gebiet der Verstandeswerke, namentlich im wissenschaftlich/technischen Bereich. In zahlreichen Entscheidungen zum Schutz wissenschaftlicher Werke hat der BGH für die Schutzbegründung eine das Durchschnittskönnen des Fachmanns deutlich überragende Leistung verlangt.⁹ Seitens der Literatur wird diese Rechtsprechung überwiegend im Zusammenhang mit der Frage nach der Gestaltungshöhe genannt und konstatiert, dass der BGH für wissen-

6 *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 13; *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 45; BGH, 16.9.1980, I ZR 17/78, GRUR 1981, 267 – Dirlada; BGH, 9.12.1958, I ZR 112/57, GRUR 1959, 289 – Rosenthal-Vase.

7 BGH, 27.1.1983, I ZR 177/80, GRUR 1983, 377 – Brombeer-Muster; BGH, 19.1.1973, I ZR 39/71, GRUR 1973, 478 – Modeneuheit.

8 *Vinck*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 17.

9 BGH, 9.5.1985, I ZR 52/83, BGHZ 94, 276 – Inkassoprogramm; BGH, 29.3.184, I ZR 32/82, GRUR 1984, 659 – Ausschreibungsunterlagen; BGH, 21.11.1980, I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 – Staatsexamensarbeit; BGH, 27.2.1981, I ZR 29/79, GRUR 1981, 520 – Fragensammlung.

Kap. 2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

schaftliche Werke allgemein hohe und für die Computerprogramme sogar höchste Qualitätsanforderungen stelle bzw. gestellt habe.¹⁰

- 13 Diese Kritik ist nicht gerechtfertigt. Die Rechtsprechung stellt für die wissenschaftlichen Sprachwerke und die Darstellungen wissenschaftlicher/technischer Art hohe Anforderungen an die Ausgrenzung wissenschaftlicher Lehren und Theorien aus dem urheberrechtlichen Schutz. Es werden hohe Anforderungen an die Abgrenzung zu dem Bereich gestellt, der aus Gründen eines überwiegenden Freihaltungsinteresses der Allgemeinheit nicht geschützt werden soll, namentlich wird das Freihaltungsinteresse an wissenschaftlichen Theorien und Lehren in weitem Maße anerkannt. Fasst man die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der wohl überwiegenden Literaturansicht so auf, dass hohe Qualitätsanforderungen an die nach dieser Ausgrenzung verbleibenden Schöpfungen gestellt werden, wäre sie falsch. Ebenso wenig wie sich mittelmäßige Kunst aus dem Urheberrechtsgesetz verbannen lässt, kann auch dem Werk des nur durchschnittlichen Wissenschaftlers der Schutz versagt werden;¹¹ es muss nur eine hinreichende Abgrenzung zu den zugrunde liegenden wissenschaftlichen Methoden, Theorien und auch zu deren wissenschaftlicher Weiterentwicklung vorliegen.
- 14 Individualität wird gerade dort vorliegen, wo allgemeine Qualitätsmerkmale nicht passen. Allgemeine Wertmaßstäbe sind sozial determiniert; das Festmachen der erforderlichen Gestaltungshöhe an allgemeinen Qualitätsstandards ist deshalb ein perplexes Unterfangen. Überspitzt ließe sich formulieren, wer Originalität qualitativ erfassen will, zeigt, dass er ihre Existenz leugnet. Es ist zuzugeben, dass für bestimmte Werkarten, namentlich für die angewandte Kunst, qualitativ orientierte Abgrenzungsmerkmale herangezogen werden müssen. Sie sind dann aber nur Hilfsmittel für die Orientierung, ob die in Rede stehende Leistung überhaupt einer bestimmten Werkart zugeordnet werden kann.¹²

3. Individualität

- 15 Urheberrechtlich geschützt wird die geistig persönliche Schöpfung; verlangt ist eine die Individualität des Bearbeiters ausdrückende Schöpfung.

10 Vgl. nur *Knorr/Schmidt*, IuR 1986, 7, 8; *Bauer*, CuR 1985, 5, 9 f.; *Haberstumpf*, in: *Lehmann* (Hrsg.), *Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen*, 2. Aufl. 1993, Rn. 79 ff.; *Kindermann*, ZUM 1987, 227 ff.; *Röttinger*, IuR 1986, 12 ff.; *Schulze*, GRUR 1985, 997 ff.

11 *Vinck*, in: *Fromm/Nordemann*, *Urheberrecht*, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 16, 17, 19 f., 23; *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, *Urheberrecht*, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 31 ff., 81 ff.; *Rehbinder*, *Urheberrecht*, 17. Aufl. 2015, Rn. 58.

12 So auch *Vinck*, in: *Fromm/Nordemann*, *Urheberrecht*, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 17.

Den erforderlichen Mindestgehalt an individueller Prägung eines urheberrechtlich schützbares Werkes wird traditionell dahin umschrieben, dass die individuellen Züge so weit fortgeschritten sein müssen, dass sie „den individuellen Geist in seiner Entfaltung ausdrücken und zum Gegenstand der Befriedigung eines geistigen Bedürfnisses zu machen vermögen“.¹³ Das bedeutet aber auch nach traditioneller Auffassung nicht, dass aus dem Werk der Künstler selbst erkennbar sein muss, es soll genügen, wenn dem Werk die Gedanken, Stimmungen, Vorstellungsbilder, die Anschauungsweise eines Schöpfers, eben das, was er auszudrücken in der Lage ist, zu entnehmen sind.¹⁴ Eine eigenpersönliche Äußerung muss soweit fortgeschritten sein, dass aus ihr der individuelle Geist eines Urhebers im Hinblick auf eine bestimmte kulturelle Leistung erkennbar werden kann. Dem Werk müssen, je nach Werkart, Gedanken, Stimmungen, Vorstellungsbilder, Anschauungsweisen, Fertigkeiten eines Schöpfers zu entnehmen sein.

In der gegenwärtigen Rechtsprechung haben diese Anforderungen durchaus **16**
Bedeutung, sie werden nur sachlicher einbezogen.

Eine bloße Idee, die geäußert wird, einzelne Gedankensplitter, ein Werbe-slogan, ein Titel kann regelmäßig nicht Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers sein.¹⁵ Die mehr traditionell orientierte Ablehnung würde wohl lauten: Die Verweigerung urheberrechtlichen Schutzes für bloß kurzgriffige Ideen etc. beruht nicht auf einer qualitativen Bewertung der Schöpfung, sondern darauf, dass eine Schöpfung erst als solche erkennbar werden muss, um urheberrechtlichen Schutz zu erfahren. **17**

Heute würde dahin argumentiert werden, dass der Nachvollzug handwerklicher Leistungen oder die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Freihaltungsinteresses der Allgemeinheit vom urheberrechtlichen Schutz auszunehmen ist. Der Begriff geistig persönliche Schöpfung hat die Bedeutung, dieses Freihaltungsinteresse durchzusetzen. **18**

Das Suchen nach weiteren Merkmalen zur positiven Umschreibung der Anforderungen an die Gestaltungshöhe ist wenig erfolgsversprechend. Individualität lässt sich nicht übersetzen mit „statistischer Einmaligkeit“, wie es insbesondere der Schweizer Rechtslehrer Kummer lehrt.¹⁶ Es ist zweifelhaft, ob bewusstes menschliches Denken derartigen Originalitätsanforderungen überhaupt zugänglich ist. Die Kummersche These wird dann auch damit begründet, dass das Kriterium der statistischen Einmaligkeit eine ver- **19**

13 *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, 8. Aufl. 1995, S. 39.

14 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 113.

15 *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 51; *Pakuscher*, UFITA 1975, 107, 110.

16 *Kummer*, Das urheberrechtlich schützbares Werk, 1968, S. 30 ff., vgl. auch *Troller*, in: FS Kummer, S. 265 ff.

Kap. 2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

lässliche Grenzziehung zum gemeinfreien Bereich erlaube.¹⁷ Dieses Angebot, zu rechtssicheren Ergebnissen zu gelangen, ist aber vom Gesetzgeber abgelehnt worden. Statistische Einmaligkeit wird sich allenfalls bei künstlerischen Werken nachweisen lassen, kaum jemals bei den ebenfalls im Werkkatalog genannten Verstandeswerken.

- 20** Die Potenzierung von Individualität, das Suchen nach besonders originellen Leistungen, nach Eigentümlichkeiten, die fernab des täglich sich vollziehenden kulturellen Schaffens liegen, ist mit dem Urheberrechtsgesetz auch aus anderen Gründen nicht in Einklang zu bringen. Ein Werk, das im höchsten Grade originell ist, bedarf des rechtlichen Schutzes nicht mehr. Wer derart originell ist, hat den Bereich verlassen, in dem seine Arbeitsleistung auf soziale Akzeptanz stößt. Dieser Schöpfer kann sich eines natürlichen Schutzes seines Werkes sicher sein. Das Urheberrechtsgesetz will aber einen Konflikt lösen, der zwischen dem Schöpfer eines Werkes und der Allgemeinheit besteht. Dieser Konflikt ist nur denkbar, wenn das individuell Geschaffene noch irgendwie auf soziale Akzeptanz stößt. Der Zweck des Urheberrechtsgesetzes umfasst demnach beides, individuelles Schaffen und soziale Akzeptanz des Arbeitsergebnisses, und damit relativiert sich auch der Begriff des Schöpferischen vom Einmaligen zum gegenwärtig nicht ohne Weiteres Vorhersehbaren.
- 21** Im Ergebnis muss es deshalb ausreichen, dass das gegenständliche Werk nicht durch bestehende Konventionen erklärbar sein darf, es muss einen Bereich geben, den allein die Person des Schöpfers ausgefüllt hat. Der Umfang dieses Bereiches, die Gestaltungshöhe, braucht nur so groß zu sein, dass in ihm individuelle Züge des Schöpfers zum Vorschein kommen, das Werk braucht nicht den Stempel der Persönlichkeit des Urhebers zu tragen. Die durchaus herrschende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung stellt dann auch mit Recht nicht nur geringe Anforderungen an den Umfang der Originalität, sondern kommt, was die Abgrenzung, insbesondere bei den Verstandeswerken, praktikabel macht, zur Begründung von individuellen Schöpfungen durch eine Gegenüberstellung des Werkes zu bereits vorhandenen Arbeitsergebnissen und der Frage, ob das zum Schutz anstehende Werk dem Gesamteindruck nach sich nicht nur aus den für das jeweilige Gebiet vorhandenen Techniken, Lehren etc. erklären lässt.¹⁸

¹⁷ Dazu *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, *Urheberrecht*, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 3; *Ulmer*, *Urheber- und Verlagsrecht*, 3. Aufl. 1980, S. 127 f.; *ders.* GRUR 1968, 527 ff.; *Brutschke*, *Urheberrecht und EDV*, 1972, S. 52.

¹⁸ *Ulmer*, *Urheber- und Verlagsrecht*, 3. Aufl. 1980, S. 133 f.; *Hubmann*, *Urheber- und Verlagsrecht*, 8. Aufl. 1995, S. 36 ff.; *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, *Urheberrecht*, 4. Aufl. 2010, § 2 Rn. 32 ff.; *Vinck*, in: *Fromm/Nordemann*, *Urheberrecht*, 11. Aufl. 2014, § 2 Rn. 10 ff.; BGH, 21.4.1953, I ZR 110/52, BGHZ 9, 268 f.; OLG